

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
z. H. Herrn Thomas Rother
Postfach 7121
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2194

per E-Mail: Innenausschuss@landtag.ltsh.de

10178 Berlin, den 1. April 2011
Burgstraße 28
AZ ZKA: 453
AZ BdB: E.20 - R1/kai

Neuordnung des Glücksspiels (Glücksspielgesetz) - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens Stellung nehmen zu können. Der Zentrale Kreditausschuss (ZKA) vertritt die Interessen der deutschen Kreditwirtschaft, die ganz überwiegend den Zahlungsverkehr in Deutschland durchführt. Über 2000 Banken und Sparkassen sind an dieses System angeschlossen.

In der Stellungnahme konzentrieren wir uns auf die für die Kreditinstitute wichtigen Aspekte aus dem Gesetzentwurf. Daher möchten wir zu drei der aufgeworfenen Themenkomplexe wie folgt Stellung nehmen:

1. Praktische Hindernisse bei der Umsetzung des Mitwirkungsverbots gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 4 GlüG-E

Bei § 30 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfes stellen sich die selben Fragen wie zur bisherigen Vorschrift des § 9 Abs. 1 Nr. 4 des alten vom EuGH als rechtswidrig erachteten Glücksspielstaatsvertrages. Wir geben hier ausdrücklich zu bedenken, dass auch die jetzige Neuerung keine wesentlichen Verbesserungen gegenüber dem Staatsvertrag in dieser Hinsicht enthält, weil keine konkreten Informationen zu gesperrten Spielern (Listen) oder ähnliches genannt werden und nicht ersichtlich, wem gegenüber diese bekannt gegeben werden sollen; damit ist die Norm insoweit nicht hinreichend bestimmt.

Zu diesem Komplex erlauben wir uns, Ihnen eine Hintergrundinformation zu den praktischen Problemen bei der Umsetzbarkeit dieses geplanten Mitwirkungsverbot und der bisherigen Regelung beizufügen (Anlage 1).

2. Bundeslandinterne Prüfstelle - § 29 Abs. 1 GlüG-E

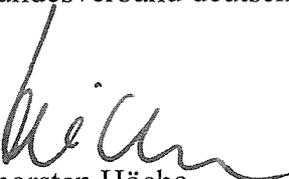
Unseres Erachtens scheint die Einrichtung von Prüfstellen in den einzelnen Bundesländern soweit unvorteilhaft, als bezüglich des Erlassens von Untersagungsverfügungen ein einheitliches Vorgehen sämtlicher Länder begrüßenswert wäre. Deshalb sollte der im Entwurf des Glücksspielstaatsvertrages vom 3. Dezember 2010 enthaltene Gedanke einer bundeseinheitlichen Prüfstelle wieder aufgegriffen werden.

3. Identifizierungs- und Aufbewahrungspflichten - § 51 GlüG-E u. a.

Es sollte festgestellt werden, dass die Identifizierung von Spielern in Spielbanken und „Online-Kasinos“ nach dem Geldwäschegesetz und damit abhängig von der Höhe des Einsatzes vorzunehmen ist, um bereits hier Geldwäscheaktivitäten einen Riegel vorzuschieben. Soweit die Legitimation, Aufzeichnung und Aufbewahrung der Spielerdaten nach der Abgabenordnung vorgenommen würde, bestünden u. E. geringere Erkenntnismöglichkeiten, die auch nicht im Nachhinein bei Zahlungsverkehrsüberprüfungen aufgeholt werden könnten. Insbesondere bei Online-Glücksspielen sollte eine vollständige geldwäscherechtliche Identifizierung – ggf. über Postident oder ähnliche Verfahren – vorgenommen werden, um anonymes Spielen über Firmenkreditkarten u. ä., ohne Angaben über den Spieler zu haben, zu verhindern.

Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Anmerkungen aufgreifen würden und stehen für eventuelle Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Zentralen Kreditausschuss
Bundesverband deutscher Banken


Thorsten Höche


Dr. Gernot Rößler

Anlage

Hintergrundinformationen über praktische Probleme bei der Umsetzbarkeit des Mitwirkungsverbot gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 4 des Glücksspielgesetzentwurfes

1. Hintergrundinformationen zum Zahlungsverkehr

a) Allgemeines:

- Anzahl der Zahlungsvorgänge jährlich: Über 17 Milliarden (Lastschriften, Überweisungen, electronic cash/EC-Kartentransaktionen; Privat- und Geschäftskunden ohne Interbanken-Zahlungsverkehr, vgl. Auszug aus den Statistischen Informationen der Bundesbank zum Zahlungsverkehr durch Nichtbanken)
- Der Zahlungsverkehr ist auf automatisierte und standardisierte Prozesse angewiesen.
- Ein Rückschluss auf den wirtschaftlichen Hintergrund einer Zahlung ist nicht möglich.
- Im Inlandszahlungsverkehr (= gesamtes Bundesgebiet, eine Aufspaltung nach Bundesländern ist technisch nicht möglich) werden die Zahlungen über Girozentralen bzw. Deutsche Bundesbank geleitet.
- Alle Prozesse werden wesentlich durch vertragsrechtliche Vereinbarungen zwischen den Instituten (u.a. „Abkommen zum Überweisungsverkehr“) sowie europäische und nationale Vorgaben (z.B. EU-Verordnung 2560/2001 über grenzüberschreitende Zahlungen in Euro, Umsetzungsgesetze zur EU-Zahlungsdiensterichtlinie, Ausführungsfristen gemäß § 676a Abs. 2 BGB, Regelungen zum Girovertrag (§ 676f BGB) bestimmt.

b) Umsetzung der Finanzsanktion des UN-Sicherheitsrates im Zahlungsverkehr:

- UN-Sanktionsbestimmungen (UN-Sicherheitsrats-Resolutionen), einschließlich Finanzsanktion, erlangen nach Umsetzung durch EU-Verordnungen unmittelbare Verbindlichkeit in den Mitgliedstaaten.
- Finanzsanktionen richten sich gegen namentlich bestimmte Personen und Organisationen bzw. Unternehmen.
- Inhalt: Verbot der Erbringung jeglicher Finanzdienstleistung (allgemeines Finanzdienstleistungsverbot) und Verpflichtung zur Einfrierung der Gelder.
- Bei der praktischen Umsetzung durch die Kreditinstitute ist grundsätzlich zwischen Inlandszahlungsverkehr und Auslandszahlungsverkehr zu unterscheiden:
 - Inlandszahlungsverkehr: Filterung des Kundenbestandes (Abgleich der Liste der sanktionierten Personen/Unternehmen mit Kundenbestand). Bei „Treffern“ friert das kontoführende Institut die Konten und eintreffende Zahlungen Dritter ein. Unter Risikogesichtspunkten kann zudem erwogen werden, die Kontoverbindung zu beenden.

- Auslandszahlungsverkehr: Filterung (Namensabgleich hinsichtlich Absender und Empfängerdaten) der eingehenden und ausgehenden Zahlungsvorgänge. Dabei immer wieder Fehlidentifizierungen („false positives“) – mit u.U. erheblichen nachteiligen Konsequenzen für die Betroffenen. Ursache ist, dass die Angaben zu den sanktionierten Personen/Unternehmen unvollständig sind.

2. Wesentliche praktische und rechtliche Hindernisse für eine Umsetzung eines Zahlungsverbotes nach dem Glücksspielstaatsvertrag

- Zahlungen mit Glücksspielhintergrund können von Kreditinstituten grundsätzlich nicht als solche erkannt werden. Allgemeine Mitwirkungsverbote nach dem Glücksspielstaatsvertrag hinsichtlich solcher Zahlungen sind daher faktisch nicht umsetzbar.
- Mitwirkungsverbote können – wie bei Umsetzung von Sanktionsbestimmungen – allenfalls bei Konten ansetzen, die bekanntermaßen einem Glücksspielunternehmen zugeordnet werden können (vgl. oben Ziff. 1 b) zu den Unterscheiden im Inlands- und Auslandszahlungsverkehr).
- Problem: Mitwirkungsverbote nach dem Glücksspielstaatsvertrag und UN-Sanktionsbestimmungen unterscheiden sich grundlegend:
 - UN-Sanktionsbestimmungen verbieten sämtliche Finanzdienstleistungen ungeachtet des Hintergrundes des einzelnen Zahlungsvorganges.
 - Mitwirkungsverbote nach dem Glücksspielstaatsvertrag betreffen an sich dagegen nur Zahlungen mit Glücksspielhintergrund. Zahlungen an und von einem Konto, das Glücksspielunternehmen zugeordnet werden kann, sind jedoch nicht immer zwingend Zahlungen mit Glücksspielhintergrund. Kreditinstitute können jedoch glücksspielfremde Zahlungen in der Regel nicht von Glücksspielzahlungen unterscheiden.
 - Kontobezogene generelle Mitwirkungsverbote würden deshalb immer sämtliche Zahlungsvorgänge erfassen.
- Bestimmte Glücksspielunternehmen operieren mit einer auf das Gebiet der fünf neuen Bundesländer begrenzten Genehmigung. Der Zahlungsverkehr lässt keine Differenzierung nach Bundesländern zu. Maßnahmen, die eine Unterscheidung zwischen Sitz des Auftraggebers der Zahlung in den neuen Bundesländern und Sitz den alten Bundesländern voraussetzen, sind daher von vornherein nicht umsetzbar.
- Die Regelungen im Glücksspielstaatsvertrag beschränken sich auf die Ermächtigung zum Erlass des Mitwirkungsverbotes, enthalten aber keine ergänzenden Bestimmungen zur Regelung der damit zwingend verbundenen Konsequenzen, z.B. zum Umgang mit den betroffenen Geldern oder Entschädigungs- und Haftungsfreistellungsbestimmungen (u.U. erforderlich: landes- und bundesrechtliche Regelungen).
- Ein allgemeines kontobezogenes Mitwirkungsverbot entspricht im Ergebnis einem Embargo (Finanzsanktion). Dieses Ergebnis könnte jedoch nicht von der Ermächtigungsgrundlage im Glücksspielstaatsvertrag gedeckt sein.

- Bei Auszahlungen von bzw. Zahlungen an in anderen EU-Mitgliedstaaten ansässige Unternehmen ergibt sich ggf. ein Konflikt zwischen Gemeinschaftsrecht und landesrechtlichen Regelungen.
- Die Informationen über verdächtige Unternehmen/Personen müssten von den staatlichen Behörden gesammelt und zur Verfügung gestellt werden. Hierzu bedarf es einer geeigneten Rechtsgrundlage.